

GESELLSCHAFT

Oberhauserstrasse 25
8152 Glattbrugg
Telefon 044 829 83 14
einbürgerungen@opfikon.ch
www.opfikon.ch

Opfiker Bürgerrecht

Aufnahme und Entlassung von Schweizerinnen und Schweizern

(gestützt auf das Kantonale Bürgerrechtsgesetz (KBüG) vom 1. Juli 2023)

Voraussetzungen

Die Gemeinde nimmt Schweizer Bürgerinnen und Bürger auf Gesuch hin in ihr Bürgerrecht auf, wenn diese

- seit mindestens zwei Jahren in der Gemeinde Wohnsitz haben,
- keinen Eintrag im Strafregisterauszug für Privatpersonen aufweisen,
- wichtige öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Zahlungsverpflichtungen nach § 6 erfüllen.

Ist die Bewerberin oder der Bewerber zwischen 16 und 25 Jahre alt, genügen neben den übrigen Voraussetzungen zwei Jahre Wohnsitz im Kanton.

Erforderliche Unterlagen

Für jede vom Gesuch erfasste Person sind folgende Unterlagen beizulegen:

- Schriftliches Gesuch, das über die Beziehung zur Gemeinde Auskunft gibt
- Erklärung, ob auf bisherige Bürgerrechte verzichtet wird
- Auszug Zivilstandsregister
- Strafregisterauszug für Personen, die das 18. Altersjahr vollendet haben

Das Gesuch wird vom Stadtrat entschieden.

Entlassungen

- Opfiker, die nicht in Opfikon wohnen, und die auch Bürger einer anderen Zürcher Gemeinde sind, können den Stadtrat ersuchen, aus dem Opfiker Bürgerrecht entlassen zu werden. Der Beschluss ist gebührenfrei.
- Der Verzicht auf das Bürgerrecht einer Gemeinde resp. eines Kantons kann mit Kosten verbunden sein. Diese sind von Gemeinde zu Gemeinde und von Kanton zu Kanton unterschiedlich. Es wird empfohlen, sich vorgängig zu erkundigen.

Gebühren

- Einbürgerungen und Entlassungen aus dem Opfiker Bürgerrecht sind für Schweizer gebührenfrei.

